



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1908**

2. Begriff und Bedeutung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

Grund der Kirchenbücher“ und regte an, jetzt, nach nahezu vollzogener Aufnahme der Kirchenbücher, zu deren allgemeiner Durchforschung überzugehen. In einer zustimmenden Resolution wurde der Vortragende ersucht, auf einer der nächsten Tagungen Vorschläge zu machen, wie dies in einheitlicher Weise geschehen könne.<sup>1</sup> — Da auch das päpstliche Ehedekret »Ne temere« vom 2. August 1907 und die dazu ergangene bischöfliche Ausführungsanweisung vom 29. März 1908<sup>2</sup> neue Bestimmungen über Kirchenbuchführung enthalten, so ist vielleicht dem einen und anderen Leser des „Seelsorgers“ einiges über Kirchenbücher willkommen.

## I.

## Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen.

## 2. Begriff und Bedeutung.

Unter Kirchenbüchern im heutigen Sinne dieses Wortes verstehen wir regelmäßige amtliche Aufzeichnungen der wichtigsten von den zuständigen Geistlichen an den Gläubigen vorgenommenen kirchlichen Handlungen, und wir denken dabei hauptsächlich an die Tauf-, Firmungs-, Kommunikanten-, Ehe-, Beerdigungs-, und Familienregister. Ihre Bedeutung ist zunächst eine kirchliche. „Sie bilden die Grundlage für die Fixierung der Rechte der Kirche gegenüber dem einzelnen Mitglied und des einzelnen Mitglieds gegenüber der Kirche“, sie sind „die Grundlage der kirchlichen Privatrechts- und Administrativverhältnisse“.<sup>3</sup> Sie geben Auskunft über leibliche und geistliche Verwandtschaft, über das zahlenmäßige Wachsen und Abnehmen der kirchlichen Gemeinde, über die Hebung und den Niedergang

burg-Rudolstadt S. 106—116, Sachsen-Gotha S. 116—117, Sachsen-Altenburg S. 117—128.

3. „Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen“, Jahrg. 1895; darin „Alter und Bestand der Kirchenbücher in den Fürstentümern Lippe, Birkensfeld, Lübeck, Waldeck und Schaumburg“, von R. Krieg; S. 146—164 (die aus neuerer Zeit stammenden katholischen sind nicht berücksichtigt. Lippe S. 147—152; Birkensfeld S. 152—154, Lübeck S. 154—156, Waldeck S. 156—161, Schaumburg-Lippe S. 161—163).

4. Dieselbe Zeitschrift, Jahrg. 1896: „Das Alter und der Bestand der Kirchenbücher in der Provinz Hannover“, von R. Krieg; behandelt S. 1—65 die evangelischen Kirchenbücher. Dasselbst S. 65—79: „Alter und Bestand der katholischen Kirchenbücher im Bistum Hildesheim und den Diözesen Osnabrück und Schleswig-Holstein“, von R. Krieg.

5. „Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde“, 28. Jahrg. (1895) S. 382—399: „Das Alter und der Bestand der Kirchenbücher im Herzogtum Braunschweig“, von R. Krieg.

6. „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“, 63. Heft. (Köln 1896), S. 177—196: „Tauf-, Trau- und Sterberegister am Niederrhein“ von Dr. Tille.

7. „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln“, 9. Bd. (1894), S. 37—44: Kirchenbücher der Stadt Köln.

Die Kirchenbücher der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Schlesien sind schon vollständig, die der Provinz Brandenburg fast vollständig bearbeitet.

<sup>1</sup> Korrespondenzblatt, 1908, Sp. 61—65 und 75.

<sup>2</sup> Amtl. Kirchenblatt für die Diözese Paderborn, Jahrg. 51, S. 45 ff.

<sup>3</sup> Sägmüller, Die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Dargestellt auf Grund der kirchlichen Gesetze. Tübinger Theolog. Quartalschr. 1899, S. 258.

der Sittlichkeit und des kirchlichen Lebens. Die Kirchenbücher sind ferner von der größten Wichtigkeit im bürgerlichen Leben. Hier ist es oft notwendig, über Geburt, Heirat, Tod und andere Verhältnisse Beweise zu erbringen, und diese Beweise liefern als öffentliche Urkunden die Kirchenbücher. Die Kirchenbücher sind aber darüber hinaus auch von großer Wichtigkeit für die Geschichtsforschung. Sie liefern wertvolle Beiträge für die Orts- und Familiengeschichte, oft auch für die Landesgeschichte. Heiraten, Paten- und Zeugenschaft spiegeln die sozialen Beziehungen der verschiedenen Bevölkerungsklassen wider. Die Berufsbezeichnungen lassen das Verschwinden früherer und das Aufkommen neuer Erwerbsarten am Orte erkennen. Die Kirchenbücher erzählen ferner von Seuchen, Krieg, Unglücksfällen und anderen bedeutsamen Ereignissen, geben Auskunft über Bevölkerungsdichtigkeit und Fruchtbarkeit, und dem Sprachforscher zeigen sie die allmähliche Entwicklung mancher Familien-, Orts- und Siedlungsnamen. Der geschichtliche Wert mancher Kirchenbücher wird noch dadurch erhöht, daß sie neben den gewöhnlichen Eintragungen noch kürzere oder längere Aufzeichnungen über frühere Ereignisse und Persönlichkeiten enthalten.<sup>1</sup>

### 3. Ansichten über Ursprung der Kirchenbücher.

Über den Ursprung der Kirchenbücher sind sehr verschiedene Meinungen geäußert worden. Hatte Hinschius früher geschrieben, die evangelische Kirche habe sich der in der katholischen Kirche infolge des Tridentinums allgemein Übung gewordenen Führung der Kirchenbücher angeschlossen,<sup>2</sup> so wurde bei Erörterung der oben erwähnten Fragen bald das gerade Gegenteil behauptet; die Kirchenbücher seien eine von den vielen Segnungen, welche dem protestantischen Geiste zu verdanken seien;<sup>3</sup> gerade die Reformation habe die Einführung der Tauf-, Trau-, Sterberegister bewirkt, und die Beschlüsse von Trient seien erst infolge des Vorgehens der Reformation nach dieser Richtung gefaßt worden.<sup>4</sup> Beide Ansichten waren irrig. Es hatten schon verschiedene protestantische Gebiete Kirchenbücher vor den betreffenden Beschlüssen des Tridentinums, aber auch die katholische Kirche hatte, wenn auch noch nicht überall, bereits Kirchenbücher lange vor der Reformation.

### 4. Personen-Register in vorchristlicher Zeit.

Die Kirchenbücher sind ihrem Ursprung und Wesen nach religiöser Natur. In etwa mit ihnen zu vergleichen sind die Geschlechts- und Namenregister der Israeliten, von denen bereits in den ersten Kapiteln des 4. Buches Moses berichtet wird. Dienten sie auch zugleich zur Feststellung der Wehrkraft, so erscheinen doch die Eingetragenen vor allem als Bürger eines höheren, eines Gottesreiches. Sonst finden wir Personen-, ins-

<sup>1</sup> Im März 1906 wurde im braunschweigischen Landtage von der Kommission für Kirchen- und Schulsachen beantragt, die Kirchenbuchführer zu ermächtigen, nicht nur rein kirchliche, sondern auch andere wichtige Ereignisse in den Kirchenbüchern zu verzeichnen; dieser Antrag wurde wohlwollend aufgenommen. Korrespondenzblatt, 1907, Sp. 195.

<sup>2</sup> Hinschius, Allgem. Enzyl. der Wissenschaften, II, 36 (Leipzig 1884) S. 165.

<sup>3</sup> Korrespondenzblatt, 1893, S. 151.

<sup>4</sup> Zeitschr. d. Hist. Ver. für Niedersachsen, 1895, S. 147. Blätter für lipp. Heimatkunde, 1902, S. 42.